

Anordnung des Dekans der Medizinischen Fakultät Nr. 4/2015. (09. 07.)
über die Ernennung zum Prüfer
an der Medizinischen Fakultät der Universität Pécs

Präambel

Das Ziel der vorliegenden Anordnung ist es, die zum Ablauf der Prüfungen an der Fakultät nötige Dozentenkapazität zu versichern, das Aufrechterhalten des hohen professionellen Niveau der Prüfungen zu unterstützen, die Teilnahme der über entsprechende Fremdsprachenkenntnisse verfügenden Prüfer an den Prüfungen zu ermöglichen, und die Qualität der Lehrtätigkeiten sowohl in der ungarischen als auch in der fremdsprachlichen Ausbildung zu verbessern.

Die Gültigkeit der Anordnung

§ 1 Die Gültigkeit der vorliegenden Anordnung erstreckt sich auf alle mit der Medizinischen Fakultät der Universität Pécs (im Weiterem: Fakultät oder MF) in Beamtenrechtsverhältnis stehende Dozenten, und weitere Personen, die Lehrtätigkeiten ausführen, bzw. auf alle in der Organisations- und Funktionssatzung der Universität Pécs (im Weiteren OFS UP) bzw. in Anlage 21., der Organisations- und Funktionssatzung der Medizinischen Fakultät bestimmte Organisationseinheiten.

Anforderungen den Prüfern gegenüber

§ 2 (1) Für die Prüfungen an der Fakultät müssen die Anlage 5. der OFS UP und Absatz (8) des § 2. der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Pécs entsprechend angewandt werden, also auf begründeten Antrag des/der Lehrbeauftragten, im Interesse der Fakultät kann der/die Prodekan/in für Bildung für eine Prüfungszeit genehmigen, dass ein/e ordentliche/r Professor/in oder klinische/r Oberarzt/in an einer Prüfung prüft und dass ein/e außerordentliche/r Professor/in oder klinische/r Oberarzt/in mit dem Titel ehemalige/r außerordentliche/r Professor/in an einem Rigorosum als Prüfungskommissionsleiter/in prüft.

(2) Wenn der Ablauf der Prüfungen an der Fakultät – wegen des Mangels an Prüfer mit entsprechendem Titel – durch Anwendung des Absatzes (8) des § 2. der StPO nicht zu versichern ist, kann der/die Prodekan/in für Bildung auf begründeten Antrag des/der Lehrbeauftragten und im Interesse der Fakultät für eine Prüfungszeit genehmigen, weitere Dozententätigkeiten ausführende Angestellte oder mit anderem Rechtsverhältnis unterrichtende Prüfer in die Prüfungen einzubeziehen.

(3) Für die fremdsprachigen Programme der Fakultät muss der Absatz (8) des § 2. des StPO mit der Voraussetzung angewandt werden, dass der/die Prüfer/in über entsprechende Sprachkenntnisse verfügt. Das entsprechende Niveau von Sprachkenntnissen wird vom/von der Prodekan/in einzeln beurteilt. Das Niveau ist entsprechend, wenn der/die Dozent/in mindestens in einer Unterrichtsstunde pro Woche an der fremdsprachigen Dozententätigkeit teilnimmt.

(4) Eine weitere Voraussetzung den in Lehr- oder Forschungstätigkeiten angestellten Prüfern gegenüber ist die aktive Teilnahme am fremdsprachlichen Unterricht bzw. den mit weiterem

Rechtsverhältnis Lehrtätigkeit ausführenden Personen gegenüber die geleistete Fachprüfung des gegebenen Fachgebiets.

Ernennung zum Prüfer

§ 3. Die Anträge der Lehrbeauftragten auf Ernennung zum Prüfer muss am Formular der Anlage 1. dieser Anordnung bis zum Ende der 10. Vorlesungswoche an den/die Prodekan/in zugeschickt werden. Abweichend von den Anordnungen des §. 2. muss keinen Antrag auf Ernennung zum Prüfer für den/diejenigen eingereicht werden, der/die als Prüfer im Kursanmeldungsformular für das gegebene Semester aufgelistet worden ist.

§ 4. Auf begründeten Antrag des/der Lehrbeauftragten genehmigt der/die Prodekan/in den Einbezug der Prüfer in folgender Präferenzreihenfolge:

- a) bei schriftlichen Prüfungen ordentliche Professoren, bei Rigorosa außerordentliche Professoren;
- b) klinische Ärzte und Oberärzte in Lehrtätigkeiten, wenn der/die Antrag stellende Lehrbeauftragte bescheinigt, dass der/die Prüfer/in über entsprechende Kenntnisse über das Lehrmaterial des gegebenen akademischen Jahr verfügt;
- c) Angestellte in Dozenten- und Forschungstätigkeiten, wenn der/die Antrag stellende Lehrbeauftragte bescheinigt, dass der/die Prüfer/in über entsprechende Kenntnisse über das Lehrmaterial des gegebenen akademischen Jahr verfügt;
- d) Ärzte der akademischen Lehrkrankenhäuser und Universitätskliniken, die Dozententätigkeiten ausführen und am fremdsprachlichen Unterricht teilnehmen;
- e) Gastdozenten, Gastprüfer, wenn der/die Antrag stellende Lehrbeauftragte bescheinigt, dass der/die Prüfer/in über entsprechende Kenntnisse über das Lehrmaterial des gegebenen akademischen Jahr verfügt.

Verfügung über die Inkraftsetzung

§ 5. Vorliegende Anordnung tritt am 10. Oktober 2015. in Kraft.

Pécs, den 07. September. 2015.

Dr. Miseta Attila

Dekan

Anlagen:

Anlage 1.: Antrag auf Ernennung zum Prüfer.



ANTRAG
auf Ernennung zum Prüfer

A. Daten des/der zu ernennenden Prüfers/in	
Name:	
Position:	<input type="checkbox"/> Facharzt/in
<input type="checkbox"/> ordentliche/r Professor/in	<input type="checkbox"/> weitere (externe Mitarbeiter, Lehrkraft in Rente,
<input type="checkbox"/> außerordentliche/r Professor/in	Forscher, usw..) und zwar:
<input type="checkbox"/> klinische/r Oberarzt/in	
Sprachkenntnisse in der Prüfungssprache (bei fremdsprachlicher Prüfung): <input type="checkbox"/> Englisch <input type="checkbox"/> Deutsch	
<input type="checkbox"/> A1 <input type="checkbox"/> A2 <input type="checkbox"/> B1 <input type="checkbox"/> B2 <input type="checkbox"/> C1 <input type="checkbox"/> C2	

B. Angaben zum von der zu ernennenden Person geprüften und in der gegebenen Sprache unterrichteten Fach		
Kurscode:	Kurstitel:	Wöchentliche Stundenzahl:

C. Angaben zur Prüfung	
Kurscode:	Kurstitel:
Semester: 201..._/201... akademisches Jahr - ... Semester	Prüfungstyp: <input type="checkbox"/> mündlich <input type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> Kolloquium <input type="checkbox"/> Rigorosum

D. Erklärung des/der Lehrbeauftragten		
Ich erkläre, dass der/die Dozent/in genannt im Punkt A. den Voraussetzungen bestimmt durch Anordnung des Dekans der Medizinischen Fakultät Nr. 4/2015. (09. 07.) über die Ernennung zum Prüfer an der Medizinischen Fakultät der Universität Pécs entspricht, also		
<input type="checkbox"/> verfügt über genügende Sprachkenntnisse bzgl. der Prüfungssprache und		
<input type="checkbox"/> verfügt über genügende Kenntnisse über das im gegebenen akademischen Jahr unterrichtete Lehrmaterial bzgl. der Prüfung genannt im Punkt C.		
Hiermit bitte ich den/die Herrn/Frau Prodekan/in, genehmigen Sie die im Punkt C. beschriebene Prüfung.		
Weitere antragstützende Gründe:		
Datum	Stempel	Unterschrift

Ich unterstütze den Antrag/Ich unterstütze den Antrag nicht		
Datum	Stempel	Unterschrift

Abzugeben im Studienreferat: 7624 Pécs, Szigeti út 12.